

Kleine Anfrage 2026/28
betreffend «Wie löst der Kanton Schaffhausen zeitnah den stetig
steigenden Förderbedarf von Schülerinnen und Schülern?»

In einer Kleinen Anfrage vom 29. Juni 2026 stellt Kantonsrätin Corinne Ullmann verschiedene Fragen zum Förderbedarf von Schülerinnen und Schülern im Kanton Schaffhausen, insbesondere zum Angebot, zum Verfahren und zu den rechtlichen Grundlagen für sonderpädagogische Massnahmen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

- 1. Wird bei der heutigen Ressourcensteuerung der tatsächliche Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf noch angemessen abgebildet?*

Das Erziehungsdepartement prüft derzeit im Rahmen des vom Erziehungsrat im Jahr 2024 lancierten Projekts «Tragfähige Volksschule», ob die aktuelle Ressourcensteuerung noch angemessen ist und der Förderbedarf in der Ressourcensteuerung adäquat ausgewiesen wird. Falls festgestellt wird, dass die derzeitige Ressourcensteuerung nicht mehr angemessen ist, soll im Verlauf des Projektes analysiert und aufgezeigt werden, wie die Ressourcensteuerung für den Regelschulbereich angepasst werden soll.

Für den Sonderschulbereich werden die Ressourcen über eine vom Regierungsrat genehmigte Leistungsvereinbarung des Erziehungsdepartements mit den Schaffhauser Sonderschulen gesteuert. Die aktuelle Leistungsvereinbarung umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2027. Im Verlauf des Jahres 2027 wird sie überprüft und neu abgeschlossen werden.

In Gemeinden mit einem Konzept für die Integrative Schulform (ISF-Konzept) erfolgt bei geringem bis moderatem Förderbedarf die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen innerhalb des sonderpädagogischen Grundangebots der Regelschule (niederschwellige Massnahme). Das kantonale Schulinspektorat teilt der Schule personelle Ressourcen (Pensenpool) zu, um eine entsprechende Unterstützung zu gewährleisten. Dazu gehört unter anderem auch ein Pool an Lektionen für Schulische Heilpädagogik (SHP). Die Verteilung der über den Pensenpool zugeteilten Ressourcen liegt in der Verantwortung der Schulleitungen bzw. der lokalen Fachkommission «Sonderpädagogik» der Gemeinden.

Wird für ein Kind eine integrative Sonderschulung (hochschwellige Massnahme) verfügt, erhält dieses zusätzliche Ressourcen (Schulische Heilpädagogik bzw. Assistenz), die von den Schaffhauser Sonderschulen gesprochen, finanziert und organisiert werden, damit das Kind in der Regelschule angemessen gefördert bzw. begleitet werden kann.

Zudem haben die Gemeinden die Möglichkeit, auf eigene Kosten Mittel zur Unterstützung einzusetzen, beispielsweise zusätzliches Personal.

2. Wie gedenkt der Regierungsrat den Engpass der Sonderschulplätze zeitnah zu entschärfen?

Die Zunahme der Sonderschulungen ist ein Trend, der schweizweit feststellbar ist (vgl. Bildungsbericht Schweiz 2026, S. 46). Immer mehr Kinder kommen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf in den Kindergarten und die Schule. Um dem stetigen Wachstum bei den (separativen) Sonderschulplätzen zu begegnen, sind die Schaffhauser Sonderschulen seit Jahren bestrebt, neue Räumlichkeiten zu erschliessen. Während im Schulhaus Granatenbaumgut die Raumprobleme mittelfristig gelöst werden konnten, dauert die Suche nach geeignetem zusätzlichem Schulraum für das Schulhaus Sandacker weiter an, um so einen moderaten Ausbau der separativen Sonderschulplätze zu ermöglichen.

Es müssen jedoch grundsätzliche Lösungen gefunden werden, um mit den Herausforderungen, die mit der Zunahme von Kindern mit erhöhtem Unterstützungsbedarf zusammenhängen, und dem damit verbundenen steigenden Druck für Regelkindergärten und -schulen umzugehen. Die Auseinandersetzung mit diesen Herausforderungen ist ein Teil des oben erwähnten Projektes «Tragfähige Volksschule». In diesem Projekt geht es darum, Lösungen und Unterstützungsmöglichkeiten für die Schulen zu finden, damit alle Kinder, auch solche mit erhöhtem Unterstützungsbedarf, adäquat beschult werden können.

Es ist das Ziel, mittels verschiedener Massnahmen, die im Rahmen des Projektes «Tragfähige Volksschule» diskutiert werden, die Volksschule so auszurichten und zu stärken, dass sie für möglichst alle Kinder tragfähig ist. Die Regelschulen brauchen die passenden Gelingensbedingungen, um der Vielfalt an unterschiedlichem Unterstützungsbedarf bei Schülerinnen und Schülern gerecht werden zu können, sodass die Zuweisungen in separate Sonderschullösungen mittelfristig nicht weiter ansteigen, die Plätze somit ausreichen und nicht weiter ausgebaut werden müssen.

3. *Bis wann rechnet der Regierungsrat mit der Aufhebung des Aufnahmestopps von Schülerinnen und Schülern in der «Lernbahn»?*

Der Aufnahmestopp der Schaffhauser Sonderschulen (LERNBAHN) betrifft nur die aktuell besetzten Plätze in der separativen Sonderschulung. Sobald ein Platz dort frei wird, wird dieser neu vergeben. Eine zeitnahe Aufhebung des Aufnahmestopps für Plätze in der separativen Sonderschulung ist aktuell nicht absehbar. Wie bereits in der Antwort auf die Frage 2 beschrieben, ist die Suche nach zusätzlichem Schulraum mit erheblichem Aufwand verbunden und war bislang nicht für alle Bereiche der Sonderschulung erfolgreich.

Weiterhin möglich und nicht vom Aufnahmestopp der Schaffhauser Sonderschulen betroffen, sind Lösungen der integrativen Sonderschulung.

4. *Ist es korrekt, dass eine Vollintegration in der Regelschule im Kanton Schaffhausen nicht gesetzlich verankert ist?*

Für die Integration von Schülerinnen und Schülern mit einem erhöhten Unterstützungsbedarf in der Regelschule im Kanton Schaffhausen besteht eine genügende rechtliche Grundlage.

Am 27. Oktober 2008 beschloss der Kantonsrat mit 71:0 Stimmen, der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat; SHR 410.240) beizutreten. Das Sonderpädagogik-Konkordat ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Mit den «Richtlinien für den sonderpädagogischen Bereich im Kanton Schaffhausen», vom Erziehungsrat am 6. Juni 2007 erlassen und vom Regierungsrat am 3. Juli 2007 genehmigt (nachfolgend: Sonderpädagogik-Richtlinien), waren zuvor die Voraussetzungen für den Beitritt geschaffen worden.

Das Sonderpädagogik-Konkordat hat u. a. zum Ziel, den in der Bundesverfassung, in der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat; SHR 410.120) und im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz [BehiG]; SR 151.3) festgehaltenen Verpflichtungen und Vorgaben nachzukommen (Art. 1 Abs. 1 Sonderpädagogik-Konkordat). Dazu gehört insbesondere auch der Grundsatz, dass die Vereinbarungskantone des Sonderpädagogik-Konkordats die Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf in der Regelschule fördern (Art. 1 Abs. 1 lit. a und b Sonderpädagogik-Konkordat). Weiter wird darin der Grundsatz statuiert, dass integrative Lösungen separierenden Lösungen vorzuziehen sind (Art. 2 Abs. 1 lit. b Sonderpädagogik-Konkordat).

Beim Sonderpädagogik-Konkordat handelt es sich um eine interkantonale Vereinbarung mit gesetzgebendem Charakter. Der Beitrittsbeschluss des Kantonsrats unterstand daher dem fakultativen Referendum (Art. 33 Abs. 1 lit. b Kantonsverfassung [SHR 101.000]; Kantonsratsbeschluss vom 27. Oktober 2008, Amtsblatt 2008, S. 1584). Somit verfügt das Sonderpädagogik-Konkordat über die demokratische Legitimation und dient als genügende rechtliche Grundlage für die entsprechenden Tätigkeiten des Kantons Schaffhausens und seiner Gemeinden.

5. Welche Vor- und Nachteile sieht der Regierungsrat im Setting «Teilseparativ»?

Der Kanton Schaffhausen kennt kein teilseparatives Setting. Gemischte Settings (teilseparativ bzw. teilentegrativ) bieten nur wenige Kantone an, z. B. der Kanton Zürich («teilintegrierte Sonderschulung», z. B. für hörbeeinträchtigte Kinder) oder der Kanton Basel-Stadt («teilseparativ» in Form von Fördergruppen).

Beim Setting des Kantons Zürich besuchen Schülerinnen und Schüler einer Sonderschule teilweise den Unterricht einer Regelschule. Dabei gibt es zwei unterschiedliche Zielsetzungen: Einerseits kann dieses Setting der Re-Integration einer Schülerin bzw. eines Schülers in die Regelklasse dienen, andererseits kann es zur fachlichen oder sozialen Teilhabe beitragen. Im Kanton Basel-Stadt richten sich die Fördergruppen, die als Teilseparation gelten, an Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten beim Lernen. Diese Kinder besuchen einzelne Fächer in einer Fördergruppe, welche maximal zwölf Schülerinnen und Schüler umfasst. Den restlichen Unterricht absolvieren sie zusammen mit ihrer Regelschulklasse.

Als Vorteil eines Settings wie jenes des Kantons Zürich – teilweiser Besuch der Regelschule für Schülerinnen und Schüler einer Sonderschule – gilt, dass den Schülerinnen und Schülern dadurch eine soziale Teilhabe in der Regelschule am Wohnort durch gemeinsame Lernzeiten ermöglicht wird. Sie verbringen so gemeinsame Zeit mit anderen Kindern aus ihrem Quartier, und der Kontakt zu diesen Kindern bleibt erhalten. Gleichzeitig wird für diese Schülerinnen und Schüler in den Lektionen, die sie in der separativen Lösung verbringen, fachlich kompetente Förderung ermöglicht. Dem steht als Nachteil gegenüber, dass ein solches Setting eine sehr enge Zusammenarbeit der Lehrpersonen von Regel- und Sonderschulen bedingt und eine laufende Koordination sowie intensive Absprachen erfordert. So müssen Stundenpläne, Lerninhalte und Wechsel zwischen Regelschule und separativer Sonderschule koordiniert werden: Fehlen die dafür notwendigen Ressourcen, wird die Flexibilität des Modells zur zusätzlichen Belastung für alle Beteiligten. Zusätzlich finden sich diese Schülerinnen und Schüler so in zwei Gruppen und zwei Welten wieder (verschiedene Lehr- und Fachpersonen, unterschiedliche Bezugspersonen, unterschiedliche Räumlichkeiten, unterschiedliche Stundenpläne bzw. Rhythmisierung des Schulalltags, unterschiedliche Lehrmittel und Methoden, unterschiedliche

Regeln und Rituale, unterschiedliche Tagesstruktur: Regelschule mit oder ohne Mittagstisch/Schülerhort vs. Sonderschule mit Tagesschulstrukturen), was je nach Setting, Situation und vorhandener Beeinträchtigung eine grosse Herausforderung darstellen kann. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die Schülerinnen und Schüler trotz punktueller Integration letztlich sozial keiner Gruppe wirklich angehören. Ausserdem können allenfalls höhere Kosten entstehen, falls zusätzliche Transportwege anfallen.

6. Welche Vor- und Nachteile sieht der Regierungsrat im Setting «Vollintegrativ»?

Die Schulform Integration («vollintegrativ») umfasst im Kanton Schaffhausen zwei verschiedene Settings: 1) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im niederschweligen Bereich; diese Förderung ist Teil des sonderpädagogischen Grundangebots in der Regelschule (vgl. auch Antwort auf Frage 1 sowie Sonderpädagogik-Richtlinien, Kapitel 2.2 für die Definition sowie Kapitel 3.1 zum sonderpädagogischen Grundangebot in der Regelschule). 2) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit verstärkten (hochschweligen) Massnahmen (vgl. Sonderpädagogik-Richtlinien, Kapitel 2.2 für die Definition sowie Kapitel 4 zu den sonderpädagogischen Kompetenzzentren und der Frage der integrierten Sonderschulung).

Kinder und Jugendliche profitieren in der Integration von der vollen sozialen Teilhabe am Regel-Schulalltag, da keine Trennung von der Klassengemeinschaft vor Ort geschieht. Dies ermöglicht es den Kindern und Jugendlichen, stabile Peer-Beziehungen und Freundschaften zu entwickeln. Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen und erhöhtem Unterstützungsbedarf werden so nicht stigmatisiert, und es wird ihnen ermöglicht, am Modell zu lernen, da sie sich an gleichaltrigen Vorbildern orientieren können. In diesem Setting profitieren alle Schülerinnen und Schüler, da so Empathie, Toleranz und soziale Kompetenz gefördert werden. Diversität wird hier als Normalfall erlebt. Für die betroffenen Kinder und Jugendlichen entsteht in diesem Setting weniger Unruhe, da sie für alle Lektionen und die gesamte Schulzeit über im Klassenverband der Regelschule verbleiben können.

Auf der anderen Seite besteht bei der Integration der Schülerinnen und Schülern mit hochschweligen Massnahmen die Gefahr der Überforderung bei fehlenden Ressourcen für Schulische Heilpädagogik aufgrund des aktuellen Fachkräftemangels in diesem Bereich (zu wenig vollständig ausgebildete schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen). Für eine gelingende integrative Förderung ist es notwendig, dass die spezifischen fachlichen Grundlagen bzw. das nötige sonderpädagogische Fachwissen und Personal vorhanden sind.

7. Wie sehen die Kosten der beiden Varianten aus?

Die Kosten für eine integrative Sonderschulung betragen im Jahr 2026 gemäss Leistungsvereinbarung des Erziehungsdepartementes mit den Schaffhauser Sonderschulen Fr. 40'400.– pro Kind.

Bei der separativen Sonderschulung sind die Kosten von der Art der Sonderschulung abhängig. Es gibt drei Bereiche: 1) den Bereich G, der die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung und/oder einer Mehrfachbehinderung umfasst, 2) den Bereich K, der die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit einer Körperbehinderung oder einer tiefgreifenden Entwicklungsstörung umfasst, und 3) den Bereich V, in dem Kinder und Jugendliche mit schwerer Verhaltensauffälligkeit und besonderem Bildungsbedarf beschult werden.

Die Kosten für eine separative Sonderschulung betragen im Jahr 2026 gemäss Leistungsvereinbarung des Erziehungsdepartementes mit den Schaffhauser Sonderschulen pro Kind

- für den Bereich G: Fr. 90'000.–
- für den Bereich K: Fr. 70'000.–
- für den Bereich V (inkl. Tagesstruktur): Fr. 136'800.–

Zu den Kosten einer teilseparativen Schulung können keine konkreten Angaben gemacht werden, da dieses Setting im Kanton Schaffhausen nicht existiert. Gemäss Einschätzung liegen die Kosten aber höher als bei einer integrativen Sonderschulung, da für Lehr- und Fachpersonal höhere Personalkosten anfallen; die Kosten für eine teilseparative Schulung liegen daher mutmasslich zwischen jenen einer integrativen und jenen einer separativen Sonderschulung.

8. *Im Kanton Zürich ist das Verfahren ausdrücklich im Gesetz wie folgt geregelt: «Über sonderpädagogische Massnahmen entscheiden Eltern, Lehrperson und Schulleitung gemeinsam; kommt eine Sonderschulung in Betracht, ist die Mitwirkung und Zustimmung der Schulpflege erforderlich. Bei Unklarheiten erfolgt eine schulpsychologische Abklärung. Die Schulpflege berücksichtigt bei ihrem Entscheid ausdrücklich das Kindeswohl und die Auswirkungen auf den Schulbetrieb».*

Wie soll das Verfahren zukünftig im Kanton Schaffhausen aussehen und wird dies gesetzlich geregelt, wenn ja bis wann?

Der Kanton Zürich regelt das Zuweisungsverfahren der Sonderschulung in den §§ 37–39 des Volksschulgesetzes (VSG; LS 412.100). Das in der Frage enthaltene Zitat konnte im VSG so nicht gefunden werden.

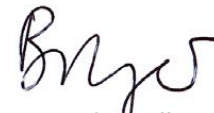
Im Kanton Schaffhausen ist das Verfahren in § 3 der Verordnung des Erziehungsrates über die Sonderschulung (Sonderschulverordnung; SHR 411.222) geregelt. Konkretisierende Regelungen zur Umsetzung und zum Verfahren der Sonderschulung sind in den Sonderpädagogik-Richtlinien unter Kapitel 4.4 (S. 20 f.) festgehalten (§ 1 Abs. 2 Sonderschulverordnung). Eine Sonderschulung bedingt eine vorgängige schulpsychologische Abklärung mittels standardisiertem Abklärungsverfahren (§ 3 Abs. 1, 3 und 4 Sonderschulverordnung) und eine Verfügung durch die Schulleitung bzw. Schulbehörde (§ 3 Abs. 8 Sonderschulverordnung).

9. *Wer wird zukünftig das Verfahren überprüfen, damit dies nachhaltig qualitativ gesichert ist?*

Die formale und fachliche Überprüfung der Anträge auf einen Sonderschulstatus obliegt bereits heute der Abteilung Aufsicht Sonderschulung und Therapien der Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I (§ 3 Abs. 7 Sonderschulverordnung). Änderungen sind diesbezüglich keine vorgesehen.

Schaffhausen, 29. September 2026

Der Staatsschreiber



Dr. Stefan Bilger